

A 2.2.

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Kreisstadt Saarlouis in der Fassung des 2. Nachtrages vom 15.12.2000

Auf Grund der §§ 12 und 21 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung vom 01.09.1978 (Amtsbl. S. 801), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.11.1983 (Amtsbl. S. 785), in Verbindung mit § 50 des Saarländischen Wassergesetzes – SWG – in der Neufassung vom 25.01.1982 (Amtsbl. S. 129) sowie des § 10 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – vom 26.04.1978 (Amtsbl. S. 409) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 26.03.1982, 17.12.1982 und 11.10.1985 folgende Satzung erlassen:

Hinweis:

Satzung vom 26.03./17.12.1982; in Kraft getreten am 31.12.1982

1. Nachtrag vom 11.10.1985; in Kraft getreten am 01.02.1986
2. Nachtrag vom 15.12.2000, in Kraft getreten am 21.12.2000

§ 1

Allgemeines

1. Die Kreisstadt Saarlouis betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als gemeindliche Pflichtaufgabe nach § 50 des Saarländischen Wassergesetzes.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind und werden öffentliche Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und von der Stadt als öffentliche Einrichtung im Mischverfahren (zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagwasser) oder im Trennverfahren (für Schmutzwasser bzw. Niederschlagwasser) betrieben und unterhalten werden.
3. Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Stadt.

4. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Gräben, die nach § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. § 1 Abs. 2 Ziffer 2 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) keine Gewässer darstellen und ausschließlich der Abwasserbeseitigung dienen, sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten (z. B. Abwasserverband Saar) hergestellt und unterhalten werden, wenn die Stadt sich ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.

5. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die im öffentlichen Verkehrsraum verlegten Grundstücksanschlussleitungen sowie die auf dem anschlusspflichtigen Grundstück verlegten Hausanschlussleitungen und sonstigen Entwässerungsanlagen. Die Haus- und Grundstücksanschlussleitungen werden nachfolgend als Anschlussleitungen bezeichnet.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Saarlouis liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 berechtigt, sein Grundstück unter Beachtung der Vorschriften des § 8 an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht).

2. Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 3

Begrenzung des Anschlussrechts

1. Das in § 2 Abs. 1 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Abwasserkanäle kann nicht verlangt werden.
2. Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstückes auch ablehnen, wenn die Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 1.
3. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen das Schmutz- und Niederschlagwasser nur den jeweils dafür bestimmten Abwasserkanälen zugeführt.
4. Räume, in denen Rückstau auftreten kann, müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 durch den Einbau von Rückstausicherungen gegen Rückstau abgesichert sein. Für Schäden, die infolge fehlender Rückstausicherung entstehen, haftet die Stadt nicht.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

1. Der Anschlussnehmer ist berechtigt und nach § 6 verpflichtet, der Stadt das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser unter den Voraussetzungen der Abs. 2 bis 9 zu überlassen.
2. Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das in der Abwasserbeseitigung beschäftigte Personal gesundheitlich geschädigt, die

öffentliche Abwasseranlage nachteilig beeinflusst oder der Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können, dürfen in die öffentliche Abwasseranlage nicht eingeleitet werden.

3. In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die den Abwasserkanal verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, gewerbliche und industrielle Papierabfälle sowie andere feste Stoffe, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die die öffentliche Abwasseranlagen oder die darin Arbeitenden gefährden können (z. B. Benzin, Benzol, Öle, Fette, Karbid),
 - c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten, die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen oder deren Betrieb sowie die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können,
 - d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben,
 - e) gewerbliche und industrielle Abwässer, die wärmer als 40° C sind,
 - f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.

4. Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.

5. Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlagen gelangen (z. B. durch Auslaufen von Behältern), so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

6. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden. Der Anschlussnehmer ist für jeden Schaden haftbar,

der durch eine verabsäumte Entleerung des Abscheiders entsteht. In gleicher Weise haftet auch der Benutzer des Anschlusses.

7. Wenn sich bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken mit einer durchschnittlichen Jahresabwassermenge von mehr als 5.000 m³ die Schadstoffbelastung des Abwassers insgesamt oder hinsichtlich seiner Schadstoffe oder wenn sich bei diesen Grundstücken die Abwassermenge um mehr als 25 % erhöht, so hat der Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Eine Anzeige ist bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken von mehr als 10 Ar Gesamtfläche auch dann erforderlich, wenn durch bauliche Veränderungen der Anteil der befestigten Flächen 70 % der Gesamtgrundstücksflächen überschreitet.
8. Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. 7) nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen. Zur Vermeidung plötzlich auftretender Überbelastungen der öffentlichen Abwasseranlagen kann sie auch die Anlegung von Rückhaltebecken und Rückhaltestrecken verlangen.

§ 4 a

Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der städtischen Abwasseranlage sowie zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Abgeltung überdurchschnittlicher Schadstoffeinleitungen

1. Um die Befolgung des Einleitungsverbot gemäß § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung zu gewährleisten, ist die Stadt gegenüber Anschlussnehmern oder Anschlusswilligen, bei denen auf Grund der Art der abwasserproduzierenden Einrichtungen auf ihrem Grundstück oder aus sonstigen Gründen (z. B. Wahrnehmungen betreffend die Abwassermenge und –beschaffenheit) damit gerechnet werden muss, dass

- a) die von ihnen der städtischen Abwasseranlage zugeführten Abwässer ohne Vorbehandlung nicht den Anforderungen des § 4 Abs. 2 und 3 genügen oder
- b) vorhandene Vorbehandlungsanlagen so beschaffen sind oder so betrieben werden, dass die in § 4 Abs. 2 und 3 geforderte Abwassereignung nicht erreicht wird,

berechtigt, durch Verwaltungsakt

1. auf deren Kosten mit Fristsetzung Einrichtungen, Geräte und Untersuchungen vorzuschreiben, mit denen die Eigenschaften der für die Einleitung in die städtische Abwasseranlage bestimmten Abwässer festgestellt werden können, und hierbei insbesondere zu bestimmen,
 - a) welche Untersuchungsmethoden, Überwachungseinrichtungen und Geräte anzuwenden, vorzuhalten oder einzubauen sind,
 - b) dass Untersuchungen auf Kosten des Einleiters von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind,
 - c) in welcher Form, in welchen Zeitabständen und welchen städtischen Stellen die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen zu übermitteln sind;
 2. aufzugeben, durch Dienstausweis legitimitierten städtischen Bediensteten die Entnahme von Abwasserproben auf dem Betriebsgelände sowie die Kontrolle der Einrichtungen zur Feststellung der Abwassermenge und –beschaffenheit zu gestatten,
 3. die zulässigen Einleitungsmengen und die erlaubten Abwasserbeschaffenheit festzulegen, insbesondere die zulässige Schmutzfracht an schnell und langsam abbaubaren organischen Stoffen, die zulässige Schmutzfracht an sonstigen Stoffen (z. B. an absetzbaren Stoffen und Schwermetallen) sowie die zulässige Temperatur an der Einleitungsstelle,
 4. bei Verstößen gegen die vorstehend unter Nr. 1 bis 3 genannten Anordnungen und Auflagen, die beabsichtigte oder die weitere Einleitung von Abwässern abzulehnen.
2. Absatz 1 findet, soweit er die Anordnung von Maßnahmen zur Feststellung von Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers ermöglicht, entsprechende Anwendung auf Einleiter, bei denen auf Grund der Art der abwasserproduzierenden Einrichtungen auf ihrem Grundstück oder aus sonstigen Grün-

den (z. B. Wahrnehmungen betreffend die Abwassermenge und –beschaffenheit) damit gerechnet werden muss, dass die von ihnen eingeleiteten Abwässer eine höhere Schadstoffbelastung $he\ m^3$ Abwasser aufweisen, als sie sich im Jahresdurchschnitt für die gesamten über die städtischen Abwasseranlage in die Zentralkläranlage oder unmittelbar in einen Vorfluter eingeleiteten Abwassermengen ergibt, die durch dies überdurchschnittliche Schmutzfracht verursachten Mehrbelastungen (Abwasserabgabe und Betriebskosten der Zentralkläranlage), aber nicht oder nur teilweise durch die allgemeine Kanalbenutzungsgebühr abgegolten werden.

§ 5 Anschlusszwang

1. Jeder Anschlussberechtigte (§ 2 Abs. 1) ist zugleich verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald dieses bebaut oder mit der Bebauung begonnen und dieses Grundstück durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, in der der Abwasserkanal betriebsfertig hergestellt ist. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasserkanäle, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt werden, macht die Stadt öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 5 Satz 3.
2. Die Stadt kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
3. Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen kann auch für Grundstücke verlangt werden, die nicht unmittelbar an eine mit Abwasserkanälen versehene Straße angrenzen, sofern die Benutzung der Zwischengrundstücke möglich und dringlich gesichert ist.
4. Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlusspflichtigen haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

5. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues hergestellt sein.
6. Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserkanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind die für den späteren Anschluss erforderlichen Einrichtungen vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn Entwässerungseinrichtungen bereits bestehender baulicher Anlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden soll.
7. Besteht für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle zum Abwasserkanal, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und den Betrieb einer Pumpe zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
8. Den Abbruch einer mit einem Anschluss versehenen baulichen Anlage hat der Anschlussnehmer der Stadt anzuzeigen sowie die Anschlussleitung nach Anweisung der Stadt verschließen oder beseitigen zu lassen. Kommt er schuldhaft seinen Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

§ 6

Benutzungszwang

1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, sämtlich auf dem Grundstück anfallenden Abwässer – mit Ausnahme der in § 4 genannten – in die öffentliche Abwasseranlage nach den Bestimmungen dieser Satzung unterirdisch einzuleiten; für Niederschlagswasser gilt dies nur, soweit es nicht für eigene Zwecke verwendet wird.
2. Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Entwässerungsanlagen, Grundstückskläreinrichtungen (Hausklärgruben), Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder benutzt werden, es sei denn, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 oder des § 7 vorliegen.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Der Anschlusspflichtige kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn den Anforderungen des öffentlichen Umweltschutzes, insbesondere der öffentlichen Hygiene, anderweitig genügt wird und ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer besteht (z. B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke). Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen.

§ 8

Genehmigung von Entwässerungsanlagen

Die Herstellung und Änderung von Anlagen auf Grundstücken zur Ableitung oder Reinigung

- a) aller auf einem Grundstück anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwässer,
- b) menschlicher oder tierischer Abgänge,
- c) des Niederschlags- und Grundwassers, soweit es sich nicht um Grundwasser handelt, das im Zuge von Erdarbeiten auftritt,

bedürfen der Genehmigung nach den Vorschriften der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) in der Fassung vom 27.12.1974 (Amtsbl. S. 85), geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 19.03.1980 (Amtsbl. S. 514) bzw. des § 48 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG). Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

§ 9

Grundstückskläreinrichtungen

1. Grundstückskläreinrichtungen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen und zu betreiben, wenn

- a) eine Befreiung vom Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlage erteilt ist (§ 7),
 - b) die Stadt eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 4 a Abs. 1),
 - c) ein öffentlicher Abwasserkanal nicht vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht hergestellt wird.
2. Grundstückskläreinrichtungen bedürfen der bauaufsichtlichen Genehmigung nach den Vorschriften der Landesbauordnung. Soweit eine Genehmigung nach § 48 des Saarländischen Wassergesetzes vorgeschrieben ist, schließt diese die bauaufsichtliche Genehmigung mit ein (§ 87 Abs. 2 LBO).
 3. Die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers ist Aufgabe der Stadt, es sei denn, dass die Beseitigung durch den Nutzungsberechtigten auf dem Grundstück möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die Stadt kann sich hierbei Dritter bedienen. Auf das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle findet Satz 1 keine Anwendung, soweit dies Stoffe gemäß § 49 Abs. 2 und 3 SWG genutzt werden.
 4. Betrieb und Wartung der Grundstückskläreinrichtungen richten sich nach den geltenden Vorschriften und den im Baugenehmigungsverfahren erteilten Auflagen und Bedingungen. Die Stadt ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.
 5. Fallen die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (§ 7) weg, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück binnen drei Monaten seit Widerruf der Befreiung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Fällt die Notwendigkeit einer Vorbehandlung des Abwassers (§ 4 a Abs. 1) weg, so hat der Grundstückseigentümer auf schriftliche Aufforderung der Stadt binnen drei Monaten nach Zustellung die Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Abwasserkanal kurzzuschließen. Werden öffentliche Abwasserkanäle in Straßen hergestellt, die bisher nicht über einen Abwasserkanal verfügen, so hat der Grundstückseigentümer sein

Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle an den Abwasserkanal anzuschließen. In den Fällen der Sätze 1 bis 3 hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Entwässerungsanlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen und alte Kanäle, soweit diese nicht Bestandteil der Anschlussleitung sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 10

Art der Anschlüsse

1. Jedes Grundstück soll einen unterirdischen, mit einem Revisionsschacht verbundenen unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Abwasserkanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Stadt.
2. Die Stadt kann gestatten und verlangen, dass unter besonderen Verhältnissen – z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen – zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung oder Anordnung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und –pflichten schriftlich festgelegt und dinglich gesichert werden.

§ 11

Ausführung und Unterhaltung der Anschlussleitungen

1. Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitungen sowie die Lage der Prüfschächte bestimmt die Stadt; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

2. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) und die Beseitigung der Anschlussleitungen vom Abwasserkanal bis zum Prüfschacht sowie der Entwässerungsanlagen in den Gebäuden und auf den anzuschließenden Grundstücken einschließlich des Prüfschachtes obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Auflagen der Stadt ausgeführt werden. Die Anlagen müssen den „Technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986“ entsprechen.
3. Sofern Straßen ausgebaut und befestigt werden, bevor die anliegenden Grundstücke anschlusspflichtig sind, kann die Stadt bereits zu diesem Zeitpunkt den Grundstücksanschluss bis zur Straßengrenzlinie ausführen. Auch für bereits anschlusspflichtige Grundstücke, die auf Antrag angeschlossen werden, kann sie den Grundstücksanschluss selbst herstellen lassen, wenn die Herstellung im Zuge eigener Baumaßnahme zweckmäßig oder erforderlich ist (z. B. beim Neubau von Straßen).
4. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, zur Vermeidung des erneuten Aufbruchs der Straßendecke die von der Stadt hergestellten Grundstücksanschlüsse zur Entwässerung seines Grundstücks zu benutzen. Die Anschlussleitungen stehen, auch soweit sie in das öffentliche Gelände hineinragen oder dieses berühren, in der Unterhaltungspflicht der Grundstückseigentümer.
5. Alle Entwässerungsanlagen, die der Genehmigung bedürfen (§§ 8 und 9), unterliegen einer Abnahme durch die Stadt. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma haben Beginn und Fertigstellung bei der Stadt rechtzeitig anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadt befreien den Anschlussnehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten.
6. Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Entwässerungsanlagen seines Grundstückes entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungs-

widriger Benutzung seiner Entwässerungsanlage entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt auf Grund von Mängeln seiner Entwässerungsanlage geltend machen. Für Schäden, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung entstehen, haften neben dem Grundstückseigentümer auch der Benutzer der Anlage.

7. Die Stadt kann jederzeit fordern, dass auf den Grundstücken befindliche Entwässerungsanlagen in den nach dieser Satzung vorgeschriebenen Zustand versetzt werden.

§ 12

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

1. Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse (§ 11 Abs. 3) erhebt die Stadt von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten öffentlich-rechtliche Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes.
2. Der erstattungsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Zu den Kosten gehört in den Fällen des § 11 Abs. 3 Satz 1 auch der Zinsaufwand, der in der Zeit zwischen der Herstellung der Anschlussmöglichkeiten und dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks der Stadt für diesen Teil der Anschlussleitung entstanden ist. Der Berechnung des Zinsaufwandes wird der durchschnittliche Zinssatz zugrunde gelegt, den die Stadt innerhalb dieses Zeitraumes für alle von ihnen aufgenommenen Darlehen zu zahlen hatte. Die Gesamtbelastung darf jedoch die Höhe der Kosten nicht übersteigen, die bei Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen zum Zeitpunkt der Entstehung der Anschlusspflicht entstanden wären.
3. Der nach Abs. 2 ermittelte Aufwand ist in voller Höhe zu erstatten. Die Erstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung der Grundstücksanschlussleitung in den Fällen des § 11 Abs. 3 Satz 1 mit der Entstehung der Anschlusspflicht.

4. Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
5. In den Fällen des § 11 Abs. 3 Satz 2 kann die Stadt vor Ausführung der Arbeiten angemessene Vorausleistungen verlangen.
6. In den Fällen des § 11 Abs. 3 Satz 1 haben die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten die Möglichkeit, die Herstellungskosten bereits vor Entstehung der Erstattungspflicht abzulösen. Über die Ablösung ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
7. Die Vorausleistungen und der Erstattungsbetrag werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 13

Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen

1. Werden infolge baulicher oder sonstiger Maßnahmen, die auf anliegenden Grundstücken vorgenommen werden, Erweiterungen, Erneuerungen oder sonstige Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich, so sind der Stadt die hierdurch entstehenden Kosten auf der Grundlage einer vorher abzuschließenden Vereinbarung von den Eigentümern oder Erbbauberechtigten zu ersetzen.
2. Werden durch Erweiterungen, Erneuerungen oder sonstige Veränderungen an öffentlichen Abwasseranlagen auch Veränderungen nicht erneuerungs- oder erweiterungsbedürftiger Haus- und Grundstücksanschlussleitungen erforderlich, so hat die Stadt diese auf ihre Kosten vorzunehmen oder vornehmen lassen. Die Verpflichtung nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn die Veränderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen durch den Eigentümer oder Erbbauberechtigten des Grundstücks verursacht worden sind.

§ 14

Haftung, Betriebsstörungen

1. Für Schäden, die durch das Vorhandensein der öffentlichen Abwasseranlagen oder durch deren Betrieb verursacht werden oder die auf die Wirkung von Abwässern oder sonstiger Flüssigkeiten zurückzuführen sind, die von diesen Abwasseranlagen ausgehen, haftet die Stadt nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Haftpflichtgesetz in der Fassung vom 04.01.1978 (BGBl. I S. 145).
2. Bei Betriebsstörungen hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Minderung der Gebühren. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, Betriebsstörungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 15

Unmittelbare Einleitung von Grundwasser und sonstigen Abwässern in die öffentlichen Abwasseranlagen

Anstehendes Grundwasser (z. B. bei Baumaßnahmen) kann unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen (z. B. Vorfluter, Regeneinläufe, Stichleitungen pp.) eingeleitet werden, wenn damit keine unzumutbaren Behinderungen des Straßenverkehrs und keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung verbunden sind und die zur Gebührenfestsetzung erforderliche Erfassung der Abwassermengen sichergestellt ist. Die Einleitung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 16

Auskunft- und Meldepflicht Zutritt zu den Entwässerungsanlagen

1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Entwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Den Vertretern der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie zur Feststellung und Überprüfung der Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung ungehinderter Zutritt zu dem Grundstück sowie zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen auch die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragenden jederzeit zugänglich sein. Vertreter der Stadt im Sinne des Satzes 1 sind
 - a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt,
 - b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Dritten (z. B. Versorgungsunternehmen, Ing.-Büros) die auftragsgemäß für die Stadt in diesen Angelegenheiten tätig sind).

3. Die auf die Herstellung eines satzungsgemäßen Zustandes der Entwässerungsanlagen gerichteten Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, nach Maßgabe der §§ 13 ff. des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430), geändert durch Gesetz vom 18.02.1981 (Amtsbl. S. 157), in seiner jeweiligen Fassung die zur Durchführung der Anordnungen notwendigen Zwangsmaßnahmen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 17

Gebühren

Zum Ersatz des durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Unterhaltung und den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entwässerungsanlagen der Kreisstadt Saarlouis und die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 12.12.1980 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 18

Berechtigte und Verpflichtete

1. Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte – und vorbehaltlich des § 12 Abs. 4 und des § 13 Abs. 1 – für sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Verpflichtete haften der Stadt gegenüber als Gesamtschuldner.
2. Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind auch von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

§ 19

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befindet sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 20

Anzuwendende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung allgemein auf geltende Vorschriften oder auf die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik verwiesen wird, sind insbesondere anzuwenden:

Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO);

Wasserhaushaltsgesetz – WHG;

Saarländisches Wassergesetz –SWG;

Abwasserabgabengesetz ABWAG;

DIN-Vorschriften 1986 – Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke;
DIN-Vorschriften 1999 – Abscheider für Leichtflüssigkeiten, Benzin und Heizöl;
DIN-Vorschriften 4040 – Fettabscheider.

§ 21

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 05.07.1970 (Amtsbl. S. 558) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.06.1966 außer Kraft.

Saarlouis, den 17. Dezember 1982

Der Oberbürgermeister

(Dr. Henrich)